

11.11.2008

medien  
information

sia

## SIA sagt nein zu BoeB-Revision

**In seiner Stellungnahme zum Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) kommt der SIA zum Schluss, dass dieser dem Grundsatz des fairen Wettbewerbes nicht entspricht. Die Anliegen der Architekten und Ingenieure werden ungenügend berücksichtigt und zu einseitig wird den Bedürfnissen der beschaffenden Stellen entsprochen.**

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) kann dem vorliegenden Entwurf zur Revision des Gesetzes über das öffentlichen Beschaffungswesen vom 30. Mai 2008 nicht zustimmen. Vereinzelt Forderungen der Planer, wie zum Beispiel der Ausschluss eines Anbieters, wenn dessen Teilnahme an einem Wettbewerb ein Jurymitglied in den Ausstand zwingen würde oder die Festlegung von leistungsbezogenen und überprüfbaren Eignungs- und Zuschlagskriterien, sind zwar in den Gesetzesentwurf eingeflossen. Hingegen sind die spezifischen Merkmale und Eigenschaften der „Intellektuellen Dienstleistung“, wie sie charakteristisch von Architekten und Ingenieuren erbracht wird, ungenügend berücksichtigt.

### Zu einseitige Sicht

Der Gesetzesentwurf legt den Schwerpunkt ganz allgemein auf der Vergabe und betont damit die Sicht der ausschreibenden Stellen. Aspekte der Anbieter kommen ungenügend zum Tragen. Die Aspekte der Anbieter und die Berücksichtigung deren Anliegen gehören nach Meinung des SIA aber genau so zum gesamten Prozess der Beschaffung und damit zu einem ausgewogenen Gesetz. Durch die einseitige Sicht wird die Durchführung von Beschaffungsverfahren erschwert. Die Erfüllung der Gesetzeszwecke der Transparenz, der Gleichbehandlung, des fairen Wettbewerbs und des wirtschaftlichen Einsatzes der öffentlichen Mittel wird erschwert.

Dem Gesetzesentwurf fehlen, nach Meinung des SIA, eine kohärente Begriffssystematik und -definition sowie eine sinnvolle, anwenderfreundliche Gliederung, welche den Beschaffungs-

pr / kommunikation  
selnaustrasse 16  
ch 8027 zurich  
t 044 283 1593  
f 044 283 15 16  
siapresse@sia.ch

11.11.2008

medien  
information

sia

prozess wiedergibt. Die Definition der einzelnen Beschaffungsformen ist mangelhaft und es fehlt die Spezifikation, für welche Beschaffungsgegenstände eine bestimmte Beschaffungsform geeignet ist. Die Beschaffung von standardisierten, vordefinierten Gütern stellt grundsätzlich andere Anforderungen an den Beschaffungsprozess als diejenige von Planerleistungen, deren Produkt erst nach erbrachter Leistung vorliegt. Das Resultat der mangelhaften Spezifizierung ist eine erschwerte Anwendung des Gesetzes und eine grössere Rechtsunsicherheit.

#### Revisionsziele nur beschränkt erreicht

Der Bundesrat verfolgt mit der Revision vier übergeordnete Ziele: Die Modernisierung, die Klärung und die Flexibilisierung des Gesetzes sowie dessen gesamtschweizerische Harmonisierung. Während eine Modernisierung und Klärung teilweise erreicht wurden, trifft das auf die Harmonisierung und die Flexibilisierung nicht zu. Die ungenügende Harmonisierung wird zu einer Vervielfachung der Gesetzesauslegung durch die Kantone und den Bund führen. So besteht zum Beispiel keine einheitliche Lösung in Bezug auf die Zuständigkeiten, die Geltungsbereiche und die Ausnahmeregelungen, weshalb hier jede Beschaffungsstelle ihre eigenen Vorgehensweisen festlegen kann. Dies läuft der angestrebten Vereinheitlichung genau entgegen. Die Flexibilisierung, ein weiteres Revisionsziel, wurde einseitig aus der Sicht der Vergabestellen umgesetzt. Anstelle der Bereitstellung klarer und konformer Beschaffungsinstrumente, eröffnet der vorliegende Gesetzesentwurf den Beschaffungsstellen grosse zusätzliche Freiheiten in der Ausgestaltung des einzelnen Beschaffungsverfahrens. Eine solche Flexibilisierung lehnt der SIA ab. Sie fördert die Unübersichtlichkeit, ist für die Anbieter eine zusätzliche Erschwernis und erhöht die Rechtsunsicherheit. Der mit der freien Gestaltung des Beschaffungsverfahrens einhergehende Mehraufwand – jedes öffentliche Gemeinwesen muss seine Vorgehensweisen selber definieren – ist gross und verursacht eine unnötige Verschwendung von öffentlichen Mitteln und Ressourcen. Auch dürften viele Beschaffungsstellen damit überfordert sein.

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

*Hinweis an die Redaktion:*

*Unter [www.sia.ch/presse](http://www.sia.ch/presse) können Sie die vorliegende Pressemitteilung und die vollständige Stellungnahme des SIA von unserer Homepage abrufen.*

*Bei Fragen wenden Sie sich bitte an*

*Daniele Graber, SIA-Recht*

*SIA Generalsekretariat, Selnaustrasse 16, 8027 Zürich*

*Tel.: 044 283 15 85, E-Mail: [daniele.graber@sia.ch](mailto:daniele.graber@sia.ch)*

*oder*

*Thomas Müller, Leiter PR/Kommunikation SIA*

*SIA Generalsekretariat, Selnaustrasse 16, 8027 Zürich*

*Tel.: 044 283 15 93, E-Mail: [thomas.mueller@sia.ch](mailto:thomas.mueller@sia.ch)*

pr / kommunikation  
selnaustrasse 16  
ch 8027 zurich  
t 044 283 1593  
f 044 283 15 16  
siapresse@sia.ch